

Aktenzeichen
Sachgebietsleiter 52

Kitzingen, 10.02.2026

Federführung: Sachgebiet 52

Vorlage-Nr.: SG 52/699/2026

Bearbeiter: Christian Därr

Tel.Nr.: 09321 928 5200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Bildung und Soziales	öffentlich / Information	02.03.2026
Kreisausschuss	öffentlich / Information	23.03.2026

Jahresbericht 2025 der Sozialhilfeverwaltung

I. Vortrag:

1. Allgemeines

Seit 01.01.2005 sind aufgrund der Reformen am Arbeitsmarkt und in der Sozialhilfe zwei Gesetze in Kraft: das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

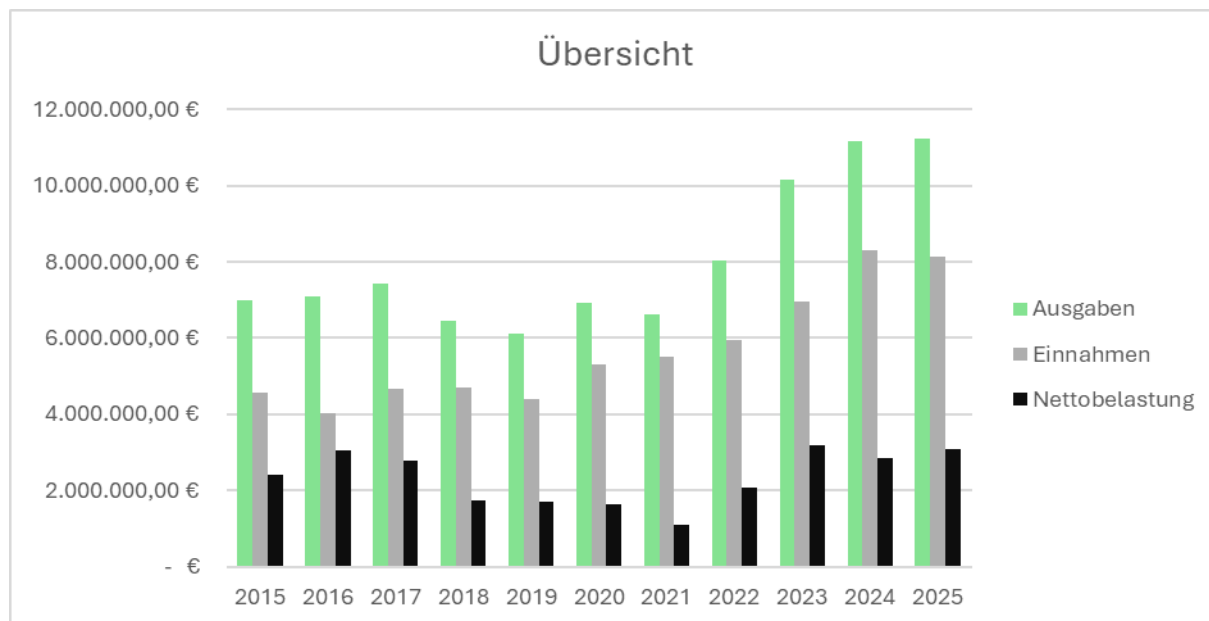
Sozialhilfe (SGB XII) bzw. Bürgergeld (SGB II) erhält nicht, wer in der Lage ist, sich selbst zu helfen, oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger etc.), erhält.

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und Landkreise. In Bayern sind die Bezirke die überörtlichen Träger. Diese sind u. a. sachlich zuständig für die Eingliederungshilfen und die Hilfe zur Pflege.

Die **Gesamtausgaben** des Fachbereiches Soziales und Senioren im Bereich des Einzelplanes 4 lagen im abgelaufenen Jahr bei **11.241.380,61 Euro** (Vorjahr: **11.181.973,98 Euro + 0,53 %**).

Die **Gesamteinnahmen** der Sozialhilfe im Bereich des Einzelplanes 4 lagen im abgelaufenen Jahr bei **8.145.685 Euro** (Vorjahr: 8.299.678 Euro – 1,85 %).

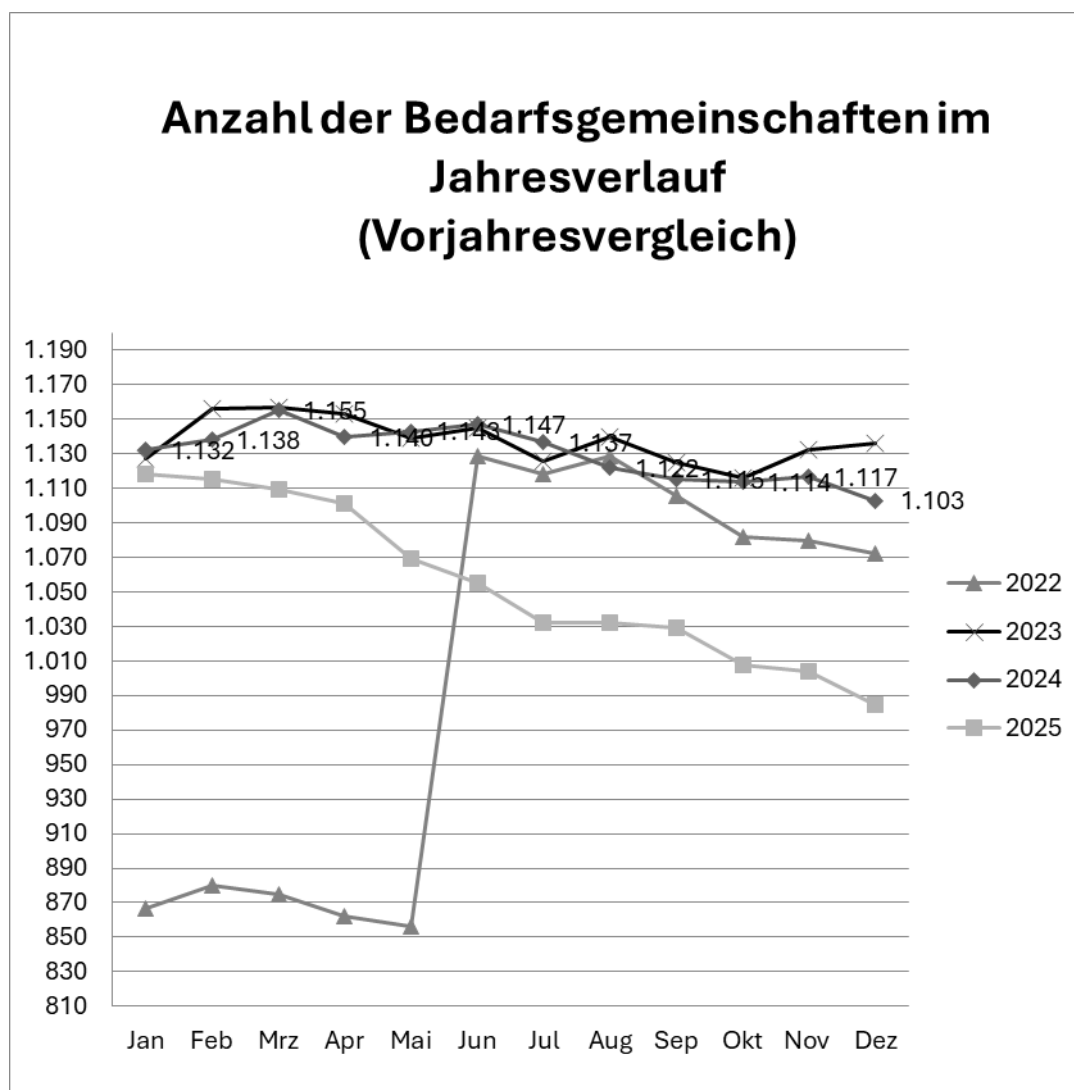
Im Ergebnis ist die **Nettobelastung** des Landkreises für die Sozialhilfe in 2025 um 7,4 % **auf 3.095.695,27 Euro gestiegen** (Vorjahr: 2.882.296,09 Euro, gesunken um 10,42 % im Vergleich zu 2024).



2. Grundsicherung der Arbeitsuchenden nach dem SGB II

Die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfeempfänger sind seit 01.01.2005 zusammengefasst und erhalten mit ihren Angehörigen durch das Jobcenter Kitzingen nach den Bestimmungen des SGB II Bürgergeld.

2.1 Bedarfsgemeinschaften im SGB II - Leistungsbezug



Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist im Berichtsjahr 2025 mit monatlich durchschnittlich **1.055** (Höchststand im Januar mit 1118) im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig (2024 durchschnittlich 1130).

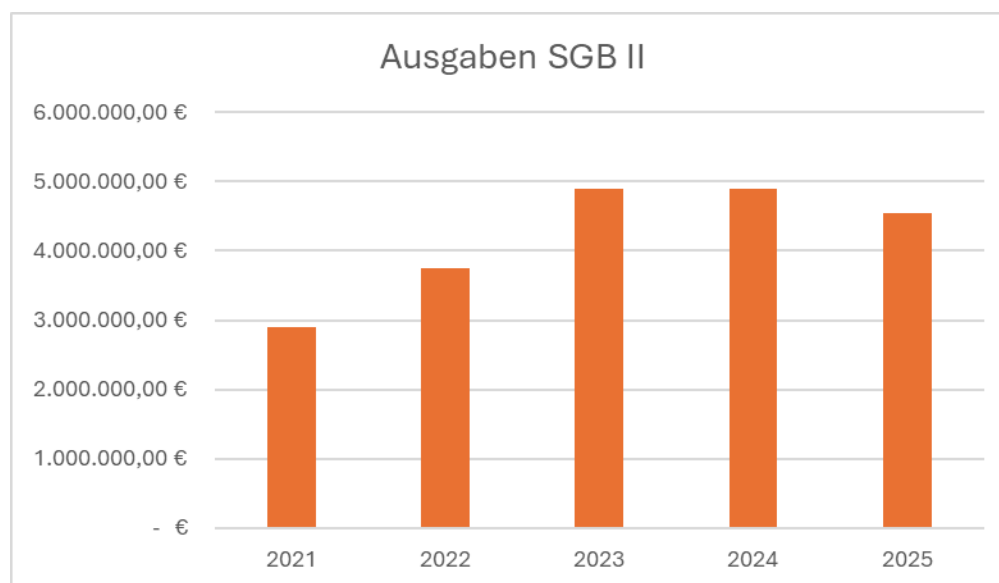
In den **985 Bedarfsgemeinschaften** zum 31.12.2025 waren **1.681 Personen** erfasst, die einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II hatten. Diese teilen sich auf in 1.259 erwerbsfähige Hilfebedürftige und 422 nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (z.B. Kinder). Die **Altersstruktur** der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:

	2025	2024
unter 25 Jahren	9,0 %	7,5 %
25 bis unter 55 Jahren	64,1 %	68,2 %
55 Jahre und älter	26,9 %	24.3 %

2.2 Ausgaben im Leistungsbereich des SGB II

Der Landkreis Kitzingen ist Kostenträger für die Leistungen der Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II), die Leistungen für Wohnungsbeschaffung, Umzug und Mietkautionen (§ 22 Abs. 6 SGB II), Leistungen an Erstaussstattungen für Wohnung, Bekleidung (§ 24 Abs. 3 SGB II) sowie für Leistungen zur Eingliederung, z. B. Übernahme von Kinderbetreuungskosten (§ 16 a SGB II). Im Jahr 2025 wurden 4.537.605 Euro ausgezahlt (2024: 4.895.811 Euro)

Die Ausgaben nach den Leistungsarten (im Vorjahresvergleich):



Die Gesamtausgaben, die der Landkreis im SGB II-Bereich zu tätigen hatte, sind im Berichtsjahr 2025 um **7,31 % gesunken** (Vorjahr um 0,04 gesunken).

Der Bund beteiligte sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, nicht jedoch an den o. g. sonstigen Leistungen. 2025 lag die Erstattungsquote bei **70,6 %**. Somit konnte der Landkreis **3.337.696 Euro** vereinnahmen (2024: 3.655.668 Euro).

3. Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt haben sich mit Einführung des SGB XII strukturelle Änderungen ergeben. In Abweichung zum BSHG und in Parallelität zum SGB II stellt der zu gewährende Regelsatz eine Pauschale für den gesamten Lebensunterhalt (ohne Wohnkosten) dar.

Nicht einbezogen in die Pauschale des Regelbedarfs sind (neben den Wohnkosten) die Mehrbedarfe, nur wenige einmalige Bedarfe sowie Beiträge zu den Sozialversicherungen und zur Vorsorge. Der monatliche Regelbedarf wurde 2025 in folgende Regelbedarfsstufen unterteilt:

Regelbedarfsstufe 1 für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt	563,00 €
Regelbedarfsstufe 2 für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt	506,00 €
Regelbedarfsstufe 3 für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b (notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) bestimmt	451,00 €
Regelbedarfsstufe 4 für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	471,00 €
Regelbedarfsstufe 5 für ein Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	390,00 €
Regelbedarfsstufe 6 für ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	357,00 €

Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird seit 01.01.2005 nur noch an **nicht erwerbsfähige** Personen gewährt. Das sind die Hilfebedürftigen, die weder einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II noch einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben. Es handelt sich hier um Personen, die nach Einschätzung des Rentenversicherungsträgers zeitlich befristet nicht erwerbsfähig sind oder eine ausländische Altersrente erhalten und deshalb nicht unter die Leistungsberechtigten des SGB II fallen.

Im Landkreis Kitzingen erhielten in 2025 insgesamt **81 Bedarfsgemeinschaften** (Vorjahr: 90), bestehend aus **98 Personen** (Vorjahr: 104), diese Sozialleistung. Die laufenden Leistungen lagen beim **örtlichen Träger** bei **398.469 Euro** (Vorjahr: 423.698 Euro).

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

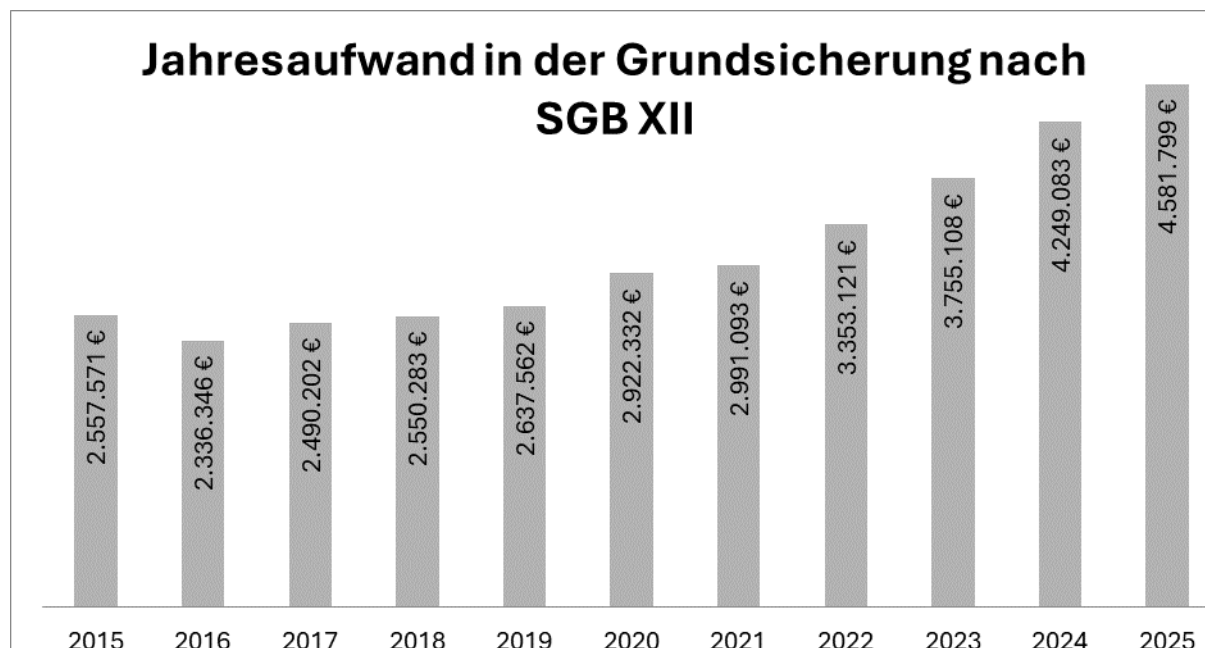
Seit 01.01.2003 können Personen, die die Altersgrenze erreicht haben, sowie Personen ab 18 Jahren, die unabhängig von der Arbeitsmarktlage auf Dauer voll erwerbsgemindert sind, Grundsicherungsleistungen beantragen.

Im Landkreis Kitzingen haben im abgelaufenen Jahr 2025 insgesamt **624 Bedarfsgemeinschaften** (Vorjahr 598), in denen sich 706 (Vorjahr 664) Personen befanden, Grundsicherungsleistungen erhalten. Davon erhielten **348 Bedarfsgemeinschaften** (411 Personen) **Grundsicherung im Alter** (also > 65 Jahre) und **276 Bedarfsgemeinschaften** (295 Personen) erhielten **Grundsicherung wegen Erwerbsminderung** (18 – 64 Jahre).

Der Jahresaufwand lag bei **4.581.799 Euro** (Vorjahr: 4.249.083 Euro).

Die Zahl der Leistungsempfänger ist im Berichtsjahr 2025 angestiegen. Die demografische Entwicklung führt dazu, dass immer mehr Rentner die Grundsicherung in Anspruch nehmen müssen. Die Zahl der Bezieher von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ist in 2025 im Vergleich zu 2024 leicht rückläufig.

Die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden **seit 2014 vollständig** vom Bund übernommen.



3.3 Hilfen zur Gesundheit

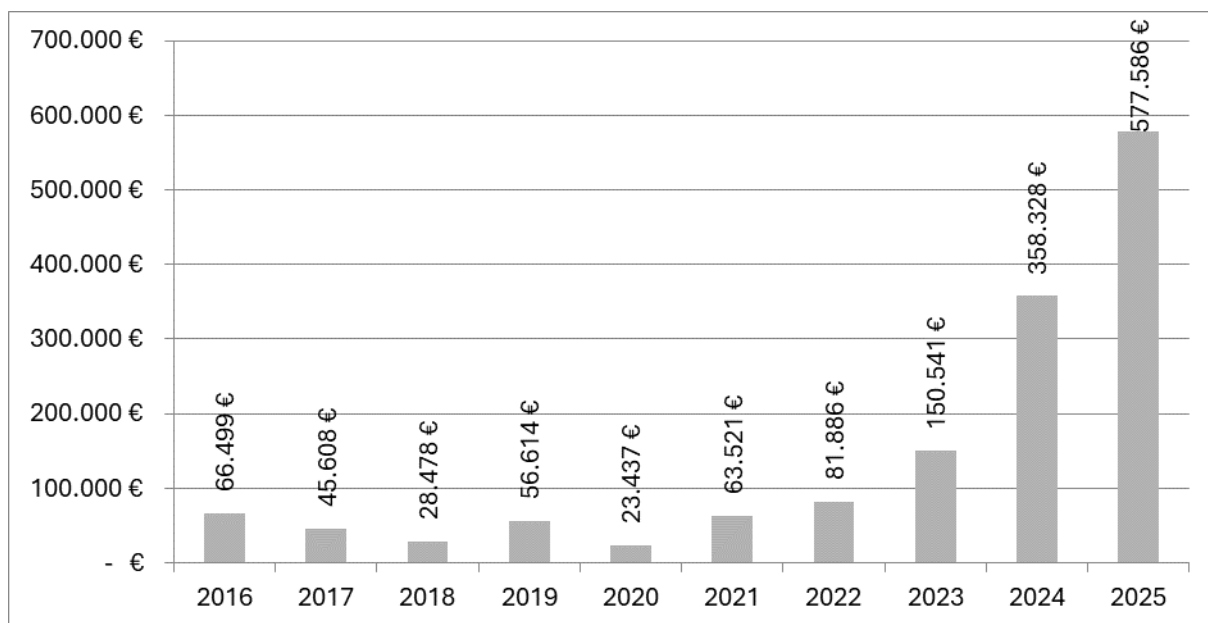
Der Gesetzgeber hat seit 01.01.2004 die Möglichkeit eingeräumt, die Krankenbehandlung der nicht gesetzlich versicherten Hilfeempfänger nach § 264 SGB V den Krankenkassen anzutragen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, sind von den zuständigen Sozialhilfeträgern zu erstatten.

Darüber hinaus erhalten nichtversicherte Personen, die von der Sozialhilfeverwaltung nicht zur Betreuung durch eine Krankenkasse gemeldet werden, die notwendigen Krankenscheine bei Bedarf ausgestellt. Sicherergestellt wird die Krankenversorgung und Kranken(haus)behandlung in Anlehnung an die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Für stationäre Behandlungen ist der Bezirk Unterfranken als überörtlicher Träger zuständig.

Für **92 Bürger** (Vorjahr 99) wurden Hilfen zur Gesundheit bewilligt. Davon wurden **87 Bürger** (Vorjahr 95) nach § 264 SGB V von einer gesetzlichen Krankenkasse betreut. Die weitere Verringerung der Fallzahlen im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr ist auf die Rückkehr einiger ukrainischer Kriegsflüchtlinge, die als Sozialhilfeempfänger nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert werden konnten, in ihre Heimat zurückzuführen.

Im abgelaufenen Jahr waren insgesamt **577.184 Euro** (Vorjahr 357.431 Euro) für ambulante Behandlungen zu Lasten des örtlichen Trägers anzuweisen.

Die weitere deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr, trotz der geringeren Fallzahlen, ist auf die zeitverzögerte Abrechnung der Aufwendungen der Krankenkassen im Rahmen ihrer Leistungserbringung nach § 264 SGB V und eine schwerstkranke Person, die aber mittlerweile an den Bezirk Unterfranken abgegeben wurde, zurückzuführen.



Im Auftrag des Bezirks übernahm der Landkreis vorschussweise für **20** (Vorjahr 21) **Personen** Krankenhilfe in Höhe von **265.994 Euro** (Vorjahr 481.388 Euro) als Krankenhauskosten. Die Krankenhauskosten werden dem örtlichen Sozialhilfeträger in Rechnung gestellt, weil die Krankenkassen ihre Abrechnung der Kosten nach § 264 SGB V nur mit einem Sozialhilfeträger vornehmen.

4. Bildungs- und Teilhabeleistungen

Bezieht eine Familie eine Sozialleistung in Form von Bürgergeld (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag besteht seit 01.01.2011 für deren Kinder ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II-Bereich ist das Jobcenter Kitzingen zuständig, für die Umsetzung im SGB XII-Bereich sowie für die Bereiche des Wohngeldes und des Kinderzuschlages ist das Sozialamt zuständig.

Die Ausgaben für Bildung und Teilhabe sind auch in 2025 wieder gestiegen. Besonders im Bereich Wohngeld und Kinderzuschlag ist eine deutliche Steigerung zu verzeichnen.

Ausgaben für Bildung und Teilhabe:

Leistungen	Wohngeld und Kinderzuschlag (BKGG)	SGB XII	SGB II
Schul-/Kita-Tagesausflüge Klassenfahrten	42.770,26 € (2024:30.924,32 €)	285,00 € (2024:285,00 €)	19.528,75€ (2024: 13.723,81 €))
Schulbedarf	97.240,00 € (2024: 86.614,00 €)	0,00 € (2024: 0,00 €)	89.782,33 € (2024: 85.158,64 €)
Schülerbeförderung	0,00 € (2024:547,50 €)	0,00 € (2024: 0,00 €)	0,00 € (2024: 49,00 €)
Ergänzende Lernförderung	3.025,00 € (2024: 3.855,00 €)	0,00 € (2024: 0,00 €)	2.372,21 € (2024: 2.123,50 €)
Mittagessen Schule/Kita	186.534,62 € (2024:116.238,71€)	1018,70 € (2024: 0,00 €)	140.345,55 € (2024: 101.183,04 €)
Teilhabe sozial/kulturell	17.363,56 € (2024: 14.190,16 €)	20,00 € (2024: 0,00 €)	2.809,24 € (2024: 4.578,30 €)
	346.933,44 €	1038,70 €	254.838,08 €

Summe 2024	252.369,69 €	285,00 €	206.816,29
Summe 2023	178.544,83 €	1.054,00 €	197.518,24 €

5. Sozialhilfe für Asylbewerber

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) ist seit 01.07.2002 in Kraft. Es bezieht alle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen in seinen Geltungsbereich mit ein. Damit wurde die Aufnahme, Unterbringung, soziale Versorgung aller ausländischen Flüchtlinge einheitlich geregelt. Die Kosten für Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz trägt komplett der Freistaat Bayern.

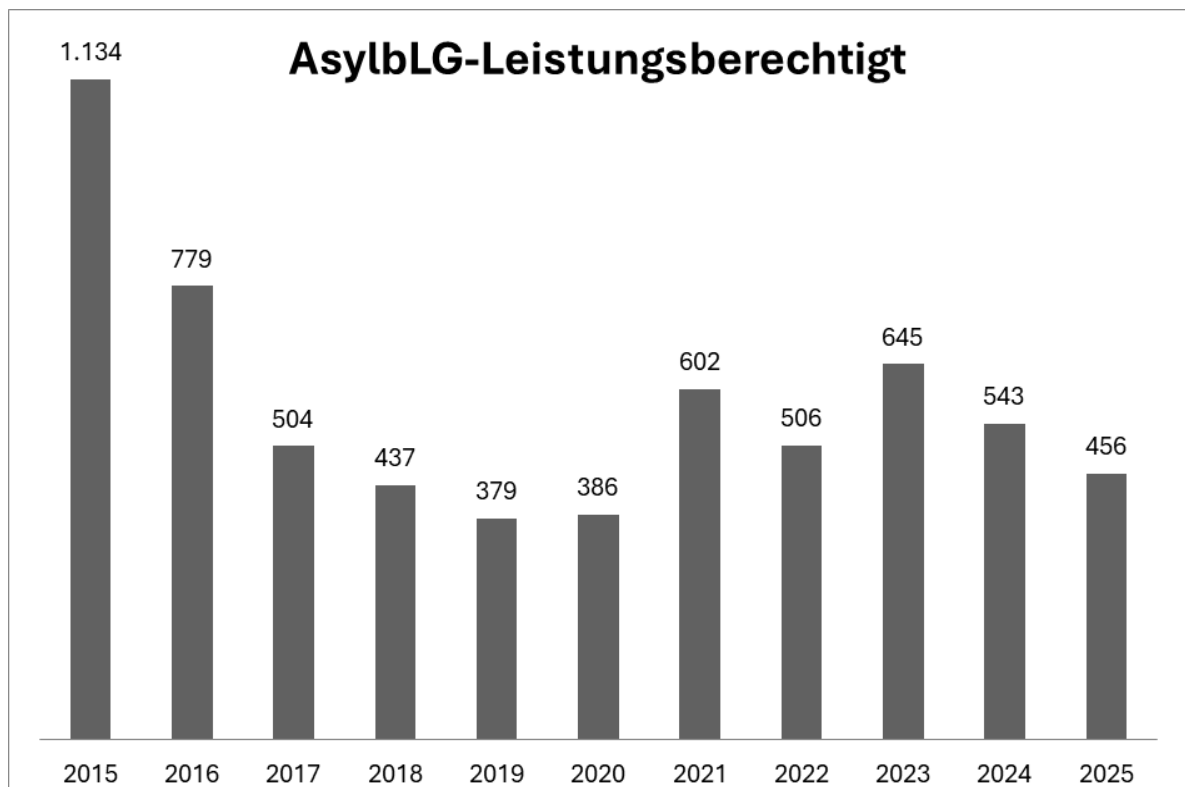
Zum Stichtag 31.12.2025 waren **456 AsylbLG-Leistungsberechtigte** im Landkreis gemeldet (lt. Ausländerbehörde - Vorjahr 543).

255 Personen erhielten am Stichtag 31.12.2025 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Vorjahr 424).

Asylbewerber werden vorrangig in staatlichen Einrichtungen untergebracht (Gemeinschaftsunterkünfte - GU). Soweit dies mangels vorhandener Unterbringungsplätze nicht möglich ist, erfolgt die Unterbringung durch die Landratsämter als Staatsbehörden (dezentrale Unterkünfte). Die zugewiesenen Asylbewerber und die geduldeten Ausländer werden (Stand: 31.12.2025) in vier Gemeinschaftsunterkünften der Regierung von Unterfranken untergebracht. Am 31.12.2025 bestanden zudem drei dezentrale Asylunterkünfte und eine Unterkunft für ukrainische Geflüchtete. Am 31.12.25 lebten 1.045 ukrainische Geflüchtete im Landkreis.

Geflüchtete mit Schutzstatus in den Gemeinschaftsunterkünften finden aktuell schwer privaten Wohnraum und verbleiben als sogenannte Fehlbeleger in den Unterkünften. Eine Nachbelegung kann nicht erfolgen und erschwert die Unterbringung von Geflüchteten. Die Notunterkunft in Mainbernheim wurde am 31.05.2025 geschlossen.

Der Landkreis erfüllt seine Quote zu 86,90 % (Stand 11.12.2025).



Im Haushaltsjahr **2025** sind für **Asylbewerber und geduldete Ausländer** Gesamtkosten in Höhe von **4.236.428,82 Euro** (Vorjahr 3.603.040 Euro) angefallen, nicht darin enthalten sind die Kosten für die Unterbringung in dezentralen Unterkünften oder der Notunterkunft (bis 31.05.2025). Aktuell sind kostenintensive Krankenfälle der Grund für die hohen Kosten.

Die Kosten für die Unterbringung in dezentralen Unterkünften und der Notunterkunft werden direkt im Staatshaushalt gebucht und haben 241.106 Euro im Jahr 2025 betragen.

Im oben genannten Betrag, der zu 100 % an den Landkreis erstattet wird, sind jedoch die Personal-, Verfahrens- und sonstigen Kosten nicht enthalten, diese muss der Landkreis selbst tragen.

6. Pflegestützpunkt

Am 01.07.2020 konnte der Pflegestützpunkt im Landkreis Kitzingen eröffnet werden. Dieser wurde auf Initiative des Landkreises Kitzingen in der Organisationsform des sogenannten "Kooperationsmodells" errichtet. Träger sind der Landkreis Kitzingen, der Bezirk Unterfranken sowie die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen. Die Finanzierung erfolgt getrennt nach Sach- und Personalkosten. Die für die Kranken- und Pflegekassen anfallenden Personalkosten tragen diese selbst. Der Landkreis Kitzingen sowie der Bezirk Unterfranken teilen sich die Personalkosten paritätisch. Insgesamt arbeiteten im Jahr 2025 neben der kommunalen Leitung des Pflegestützpunkts noch zwei Pflegeberaterinnen der Pflegekasse und, seit dem 22.01.25, eine Pflegeberaterin von SpectrumK im Team.

Für die Personalkosten gibt es seit 2021 die Möglichkeit der Regelförderung, eine staatliche Zuwendung von Pflegestützpunkten nach den Richtlinien für die "Förderung im Bayerischen Netzwerk Pflege". Diese wurde seit 2021 jährlich beim Landesamt für Pflege in Amberg beantragt. Zuwendungsbescheide sind inzwischen für die Jahre 2021 bis einschließlich 2024 eingegangen.

Die anfallenden Sachkosten tragen zu zwei Dritteln die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen, sowie zu einem Drittel die Kommunen (ein Sechstel der Landkreis Kitzingen, ein Sechstel der Bezirk Unterfranken).

Für das erste Jahr nach der Inbetriebnahme des Pflegestützpunkts wurde die sogenannte "Anschubfinanzierung" als Förderung ebenfalls beim Landesamt für Pflege beantragt. Hier ging im April 2021 ein vorläufiger Zuwendungsbescheid ein, im Juli 2025 der Schlussbescheid.

Ab dem 01.01.2026 wird der Pflegestützpunkt im Angestelltenmodell betrieben.

Beratungen im Pflegestützpunkt

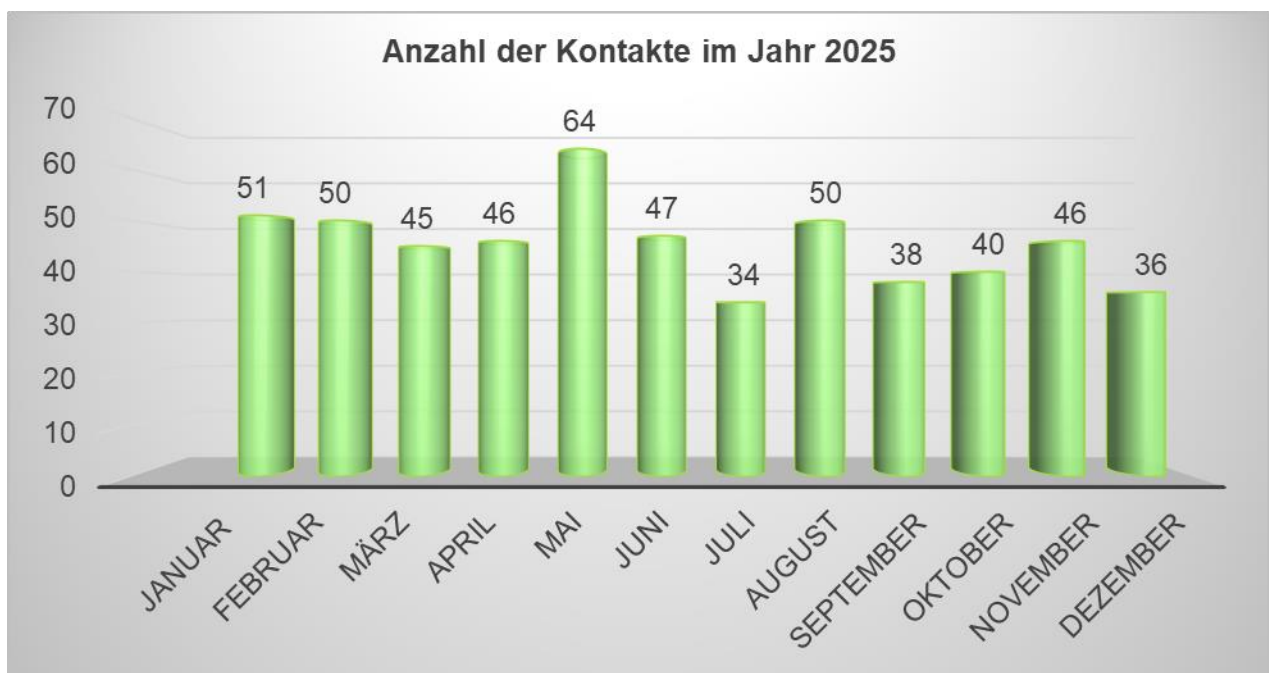


Abbildung 1 Anzahl der Kontakte im Jahr 2025 pro Monat, ohne Anzahl Kontakte Beratung Bezirk

Wie in Abbildung 1 zu sehen, gab es insgesamt 547 Kontakte im Kalenderjahr 2025.

Was in den Beratungen inhaltlich thematisiert wurde, ist in der folgenden Grafik prozentual dargestellt.

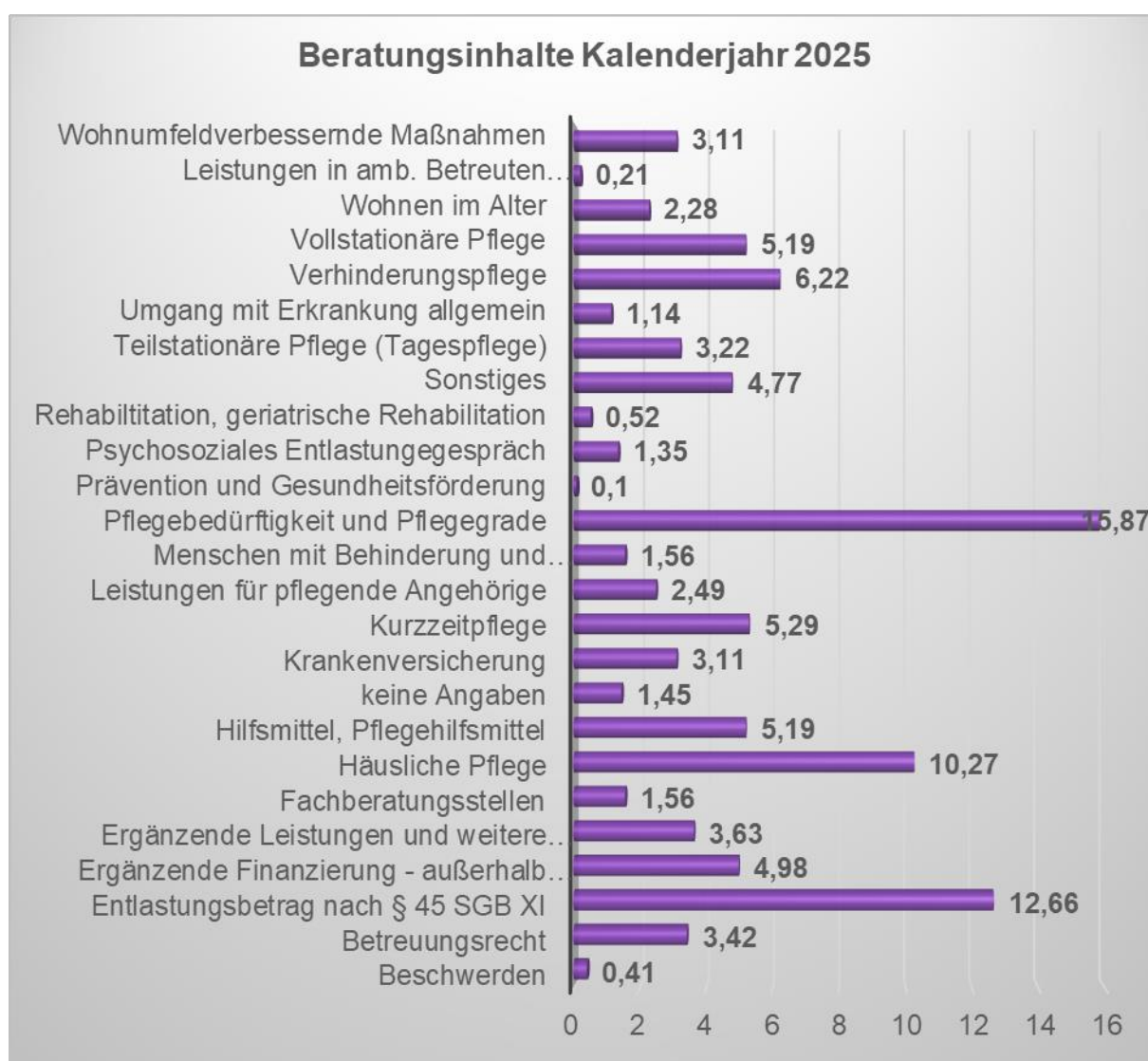


Abbildung 2: Beratungsinhalte im Kalenderjahr 2025, Angaben in Prozent

Außensprechstunden

Seit der Eröffnung des Pflegestützpunkts, im Juli 2020, bis Ende des Jahres 2024, bot der Pflegestützpunkt Kitzingen in Dettelbach, Geiselwind, Iphofen, Marktbreit und Wiesentheid regelmäßig Außensprechstunden an. Der jeweils zur Verfügung gestellte Raum konnte hierfür von der Leitung des Pflegestützpunkts kostenfrei genutzt werden. Die Beratung erfolgte nach vorheriger telefonischer Anmeldung über den Pflegestützpunkt. Diese Möglichkeit der Beratung vor Ort wurde bspw. im Jahr 2024 insgesamt lediglich 13 Mal genutzt, obgleich die Termine über die jeweiligen Mitteilungsblätter in den Gemeinden sowie in dem Monatsmagazin „Kitzinger Fundgrube“ und über die Internetseite angekündigt wurden. Da das Angebot der Außensprechstunden nur wenig genutzt wurde, wurde dieses im Jahr 2025 nicht fortgeführt.

Beratung durch den Bezirk Unterfranken

Einmal pro Monat bietet in den Räumen des Pflegestützpunkts ein zweiköpfiges Mitarbeiter*innen-Team des Bezirks Unterfranken zu der Sozialhilfeleistung „Hilfe zur Pflege“ Beratung an. Im Jahr 2025 wurde das Angebot insgesamt 34 Mal wahrgenommen. Dieses monatliche Beratungsangebot wurde ebenfalls über die Mitteilungsblätter der Gemeinden angekündigt.



Abbildung 3: Anzahl der Beratungen des Bezirks Unterfranken zur Sozialhilfeleistung „Hilfe zur Pflege“, vier Kontakte pro Monat waren maximal möglich

Seit September 2024 bietet der Bezirk Unterfranken ergänzend Beratungen zum Thema „Eingliederungshilfe“ an. Auch hier ist ein Berater*innen-Team aus zwei Mitarbeiter*innen einmal im Monat vor Ort im Pflegestützpunkt, sofern sich zuvor Interessierte hierzu angemeldet haben. Dieses Angebot wird jedoch auch weiterhin kaum in Anspruch genommen. Genaue Zahlen liegen nicht vor, weil die Terminvergabe direkt über den Bezirk läuft.

Zusammenarbeit mit der Fachstelle für pflegende Angehörige

Seit Juni werden einmal monatlich Beratungen im Pflegestützpunkt an jeweils einem Donnerstagvormittag angeboten. Die Termine wurden in den im Landkreis Kitzingen wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblättern sowie in der Fundgrube angekündigt. Dieses Angebot wurde im Jahr 2025 lediglich ein Mal in Anspruch genommen.

Netzwerkarbeit

Im Rahmen ihrer Aufgaben als Leitung des Pflegestützpunkts im Kontext der Netzwerkarbeit hat Frau Döblinger, gemeinsam mit dem Sachgebiet Soziales und Senioren und der Gesundheitsregion^{PLUS}, die zweite Sitzung der Pflegekonferenz Kitzingen organisiert, zu der Frau Landrätin Bischof am 20.11.2025 einlud.

Aus der konstituierenden Sitzung heraus, die im November 2024 stattfand, gründeten sich zwei Unterarbeitsgruppen. Frau Döblinger übernahm die Durchführung und Organisation sowohl der Unterarbeitsgruppe „Ambulante Dienste“, die sich zwei Mal traf, als auch der Unterarbeitsgruppe „Fachkräftemangel“, zu der es ein Treffen gab.

Seit Mai 2025 ist der Landkreis Kitzingen eine Gesundheitsregion^{PLUS}, daher wird die Pflegekonferenz ab 2026 von den beiden Geschäftsführerinnen der Gesundheitsregion^{PLUS} federführend organisiert und durchgeführt. Die nächste turnusmäßige Sitzung der Pflegekonferenz ist für November 2026 geplant.

Tamara Bischof
Landrätin